

Nr.	Ordnungswidrigkeit	Geldbuße €	Bemerkungen
1	Ordnungswidrigkeiten nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG		<u>Gesetzlicher Bußgeldrahmen 5 - 100.000 €</u>
	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage		
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen (vgl. Spalte Bemerkungen),		*Verwarnungsgeld in der Höhe der Untergrenze des Bußgeldrahmens ist möglich. Umweltgefährdende Abfallbeseitigung §§ 326, 330, 330a StGB.
1.1.1	soweit sie für sich allein genommen von unbedeutender Art und/oder geringer Menge (bis 2 kg) sind, wie z. B. Zigarettenschachteln, Gebrauchsgegenstände aus Papier, Pappe, Plastik oder Metall, Inhalt von Aschenbechern, Zigarettenkippe , Kaugummi, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale usw.), Kleidungsstücke, Verpackungsmaterial, flüssige Abfälle bis zu 2 Litern (Spülmittel, Farbreste usw.),	50* - 250	Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage § 327 Abs. 2 Nr. 1 und 3, Abs. 3 Nr. 2, § 330 StGB. Bodenverunreinigung § 324a StGB Gewässerverunreinigung: a) Straftat § 324 StGB b) Ordnungswidrigkeit § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG (bis 50.000 €).
1.1.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 Liter,	100 - 800	Verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung § 49 Abs. 1 Nr. 27 StVO.
1.1.3	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände wie z .B. Glasflasche, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste,	100 - 800	
1.2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Anhängern, Autoreifen, Elektro-und Elektronikgeräten, Bauschutt u. pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen,		Siehe Bemerkungen bei Nr. 1.1
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs z. B. Koffer, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Fahrrad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kiste, Schlitten, Korb,	100 - 500	
1.2.2	Einzelstücke größeren Umfangs wie z .B. Ofen, Heizkörper, Schrank, Kommode, Bettgestell, Matratze, Badewanne, Tür, Leiterwagen, im Umfang bis 1 m ³ ,	200 - 800	
1.2.3	mehrere Einzelstücke größeren Umfangs bzw. eine Gesamtmenge bis zu 1 m³ bzw. bis zu 200 kg,	200 - 800	
1.2.4	Sperrmüll über 1 m³ bzw. über 200 kg,	800 - 2.500	